

Das Römische Statut und die Aufgaben der Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V. bei der Verbreitung der Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit

von Susen Jäger, Berlin

Die Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts ist in den 90er Jahren entscheidend vorangeschritten. Zum einen wurden die UNO-Strafgerichtshöfe für Jugoslawien und Ruanda errichtet.¹

Außerdem begannen 1996 in New York UNO-Verhandlungen, um einen ständigen Strafgerichtshof zu schaffen. Bereits zwei Jahre später konnte man ein Ergebnis vorweisen.

Das Römische Statut²

Am 17. Juli 1998 wurde die Konvention des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs nach fünf schwierigen Verhandlungswochen verabschiedet. 120 Staaten stimmten für den vom Vorsitzenden des Gesamtausschusses, dem kanadischen Botschafter Kirsch, vorgelegten Entwurf, sieben dagegen (u.a. USA, China und Israel), 21 Staaten enthielten sich.

Die Bedeutung der Verabschiedung des Vertrages lässt sich treffend mit den Worten von UN-Generalsekretär Annan beschreiben: "Das Statut ist ein Geschenk der Hoffnung für künftige Generationen".

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sieht die internationale Verfolgung der vier Kernverbrechen, d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen der Aggression, vor. Das in 13. Kapitel und 128 Artikel unterteilte Vertragswerk definiert die drei erstgenannten Verbrechen, regelt die Zuständigkeit, die Errichtung, den Aufbau und die Finanzierung des Gerichtshofs sowie die allgemeinen Strafrechtsprinzipien, das Strafverfahren, die Strafen und die Strafvollstreckung. Besonderer Wert wird auf die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gelegt (Bestimmtheitsgrundsatz, ne bis in idem, Rückwirkungsverbot, Rechte des Beschuldigten). In der Anwendung des Gesetzlichkeitsprinzips geht das Statut entscheidend über die Ansätze der Vorgänger (Nürnberg, Den Haag) hinaus. Die Todesstrafe kann der Gerichtshof nicht verhängen.

Das Statut fasst geltendes internationales Strafrecht und die Grundzüge des Verfahrensrechts aus verschiedenen Rechtskreisen und Ordnungen der Welt zusammen.

Es ist ein Meilenstein in der Entwicklung des internationalen Strafrechts, aber gleichzeitig ein Kompromiss, der die unterschiedlichen Ansichten über die Zuständigkeit des Gerichtshofs zu versöhnen hoffte. Das Gericht soll auf die schwersten internationalen Verbrechen beschränkt bleiben und nur handeln, wenn der Nationalstaat zur Strafverfolgung nicht willens oder nicht in der Lage ist (Komplementarität – Vorrang der nationalen Gerichtsbarkeit). Es gilt der Grundsatz der automatischen Gerichtsbarkeit. Ein Staat, der Vertragspartei des Statuts wird, erkennt die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes für die im Statut aufgeführten Verbrechen an. Das Gericht kann sich demzufolge eines Falles annehmen, wenn eines der beiden folgenden Länder seine Jurisdiktion anerkannt hat: das Land, in dem das Verbrechen stattgefunden hat, oder das Land, dessen Staatsangehöriger verdächtigt wird. Der Gerichtshof wird entweder auf Grund einer Staatenbeschwerde, einer Initiative des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der Initiative des Anklägers tätig. Dieser kann von sich aus die Ermittlungen aufnehmen und arbeitet unabhängig, ist aber der begleitenden Kontrolle einer Ermittlungskammer des Gerichts unterworfen. Der Sicherheitsrat hat kein Vetorecht, wie von den USA gefordert, jedoch die Befugnis, eine Anklage wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen für ein Jahr zu blokkieren, mit der Möglichkeit der Verlängerung, wenn er mit der Angelegenheit nach Kapitel VII der UN-Charta betraut ist. Die Vertragsstaaten können bei der Ratifizierung des Vertrages erklären, dass ihre Staatsangehörigen für den Zeitraum von sieben Jahren nicht wegen Kriegsverbrechen angeklagt werden können.

Die Delegierten konnten sich nicht auf eine gemeinsame Definition über das Verbrechen der Aggression einigen. Deshalb ist diese Verbrechenskategorie zwar in das Statut aufgenommen, seine Ausgestaltung jedoch auf spätere Verhandlungen verschoben worden.

Der Grundstein für eine neue, internationale Institution der Justiz war gelegt. Weitere juristische und politische Arbeiten mussten folgen.

Zum einen wurde die IStGH-Vorbereitungskommission (PrepCom) für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof aufgrund einer Resolution der Generalversammlung am 16. Februar 1999 einberufen. Diese Kommission sollte unter anderem folgende Entwürfe erarbeiten: die Verfahrens- und Beweisordnung und die sogenannten "Verbrechenselemente", d.h. unverbindliche Auslegungshilfen für die Verbrechenstatbestände. Diese Entwürfe sind seit kurzem im Internet abrufbar.³ Sie müssen von der Versammlung der Vertragsstaaten angenommen werden.

Zum anderen sind bis zum endgültigen Inkrafttreten des Statuts auf Staatenebene weitere juristische Handlungen notwendig. In Rom wurde der Text des völkerrechtlichen Vertrages angenommen, wofür nach Art. 9 II Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Staaten erforderlich war. Die Annahme führte ebenso wie die Unterzeichnung durch die einzelnen Staaten noch nicht zu einer rechtlichen Bindung dieser an das Statut. Es bedarf dazu gemäß Artikel 125 des Statuts der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Bis zum 25.8.2000 haben 98 Staaten das Statut unterzeichnet, 15 Staaten haben es bereits ratifiziert.⁴

Nach deutschem Recht ist ein Vertragsgesetzgebungsverfahren gemäß Art. 59 II 1 GG erforderlich. Neben dem Vertragsgesetz zum Römischen Statut wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht, der künftig durch eine Ergänzung des Art. 16 II GG Ausnahmen vom Auslieferungsverbot Deutscher an das Ausland ermöglichen soll. Zudem ist der Entwurf eines Völkerstrafgesetzbuches in Vorbereitung.

Das Statut tritt gemäß Art. 126 nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

Das Römische Statut stellt als Akt internationaler (Straf)Rechtsschöpfung einen entscheidenden Durchbruch auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts dar und hat eine Vielzahl von Menschen für dieses Thema sensibilisiert.

Die Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V. – International Criminal Law Society

Eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen (kurz NGO) haben die Entwicklung, insbesondere in den letzten Jahren, begleitet und beeinflusst. Diese NGO's verfolgen vor allem ein Ziel: sie möchten die Weltöffentlichkeit dar- über informieren, welche Fortschritte auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts erreicht worden sind und was dies für Deutschland und die Welt bedeutet.

Eine dieser NGO's ist die Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V., International Criminal Law Society (kurz ICLS).⁵

Der gemeinnützige Verein wurde im Frühjahr 1999 von Universitätsmitgliedern verschiedener Berliner Universitäten und Fakultäten gegründet.

Zweck des Vereins ist es, über den Stand des Völkerstrafrechts und verwandter Gebiete (zum Beispiel Menschenrechtsschutz) zu berichten und durch eigene Veranstaltungen und akademische Projekte aktiv an der Entwicklung teilzunehmen.

Die Schwerpunkte unserer Vereinsarbeit liegen auf:

- Teilnahme an internationalen Konferenzen sowie schriftliche Auswertung der Ergebnisse;
- Beobachtung und Analyse der Entwicklung der bestehenden UNO Ad-hoc Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda;

- Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen zum Völkerstrafrecht;
- Projektgruppenarbeit zu gegenwärtigen innen- und außenpolitischen Fragestellungen des Völkerstrafrechts;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen in Medien, insbesondere im Internet.

Insgesamt geht es uns um die Förderung der Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit wie sie im Römischen Statut vorgesehen wurde.

Zur Verdeutlichung möchte ich im Folgenden konkret auf die jüngsten Aktivitäten des Vereins eingehen.

Seit dem Frühjahr 1999 nimmt der Verein als Mitglied der "Coalition for an International Criminal Court" (CICC), dem Dachverband der NGO's, an den UNO-Nachverhandlungen zum Römischen Statut (PrepCom) teil.

Im Rahmen der mehrwöchigen UNO-Konferenzen hat der Verein mehrere Expertenrunden zusammengeführt. Fachleute aus der Praxis, Ankläger und Rechtsexperten der Strafgerichtshöfe sowie Universitätsprofessoren diskutierten über den aktuellen Verhandlungsstand. Besucher dieser ICLS-Veranstaltungen waren Wissenschaftler, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen sowie von staatlichen Delegationen.

In Auswertung der UNO-Konferenzen wurden Analysen der Verhandlungsergebnisse erstellt. Die Berichte sind im Internet veröffentlicht und unter *www.iccnow.org* abrufbar.

Mitglieder der Gesellschaft hielten Vorträge über die Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts in verschiedenen Städten und Ländern, u.a. in Berlin, Bonn, Brünn und Botswana.

Die Gesellschaft ist Mitinitiator von Netzwerkgründungen zur Unterstützung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Osteuropa und dem afrikanischen Kontinent.

Am 21./22. Oktober 2000 wird im Roten Rathaus eine von unserem Verein organisierte Konferenz zum Thema "Römisches Statut – was folgt? Die Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes in nationales Recht" stattfinden.

Die Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V. richtet diese Veranstaltung mit Unterstützung von Univ.-Prof. Dr. Herwig Roggemann sowie unter Förderung durch die Berghof Stiftung für Konfliktforschung GmbH aus. Sie befasst sich mit den erforderlichen Anpassungen angelsächsischer und kontinentaler Rechtsordnungen bei der Umsetzung des Römischen Statuts.

Ziel der Konferenz ist es, Experten aus Deutschland und anderen Ländern zusammenzubringen und ihnen die Möglichkeit zu geben, über die verschiedenen Probleme bei der Implementierung des Römischen Statuts zu diskutieren. Die Öffentlichkeit soll über die einzelnen Modelle der Umsetzung und über die damit einhergehenden Schwierigkeiten informiert werden.

Neben den zuständigen Ministerialbeamten aus den in der Ratifikation bereits weit vorangeschrittenen Ländern Kanada, Belgien und Neuseeland werden Mitglieder der deutschen interministeriellen Arbeitsgruppe und Wissenschaftler deutscher Hochschulen als Redner auf der Konferenz erwartet.

Sitz unseres Vereins ist Berlin. Das erleichtert die Pflege von Beziehungen zu anderen NGO's sowie zu den in der Hauptstadt ansässigen, mit der Implementierung des Römischen Statuts betrauten Stellen.

Ein Teil der Vereinsmitglieder sind wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter der beiden Berliner Völkerrechtslehrstühle, so dass eine unmittelbare Beziehung zur Humboldt-Universität und zur Freien Universität Berlin besteht. Mitglieder des Vereins kommen aus sechs verschiedenen Ländern in Europa, Nordamerika und Afrika.

Darüber hinaus wird der Kontakt zu außeruniversitären Gruppen und einem interessierten Personenkreis gepflegt und mittelfristig eine Erweiterung angestrebt.

Weitere Informationen über die Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V. sind unter folgender Adresse – Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V. – ICLS:

Postfach 58 03 61, 10413 Berlin oder per *Email: icls@hotmail.com* zu erhalten.

Ref. iur. Susen Jäger ist Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin und Gründungsmitglied der Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V.

Siehe dazu H. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Auflage, 1998 m.w.N; im Internet zum Jugoslawien-Strafgerichtshof www.un.org/icty und zum Ruanda-Strafgerichtshof www.ictr.org.

Siehe dazu unter anderem R.S. Lee (Hrsg.), The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute, Den Haag-London-Boston 1999; O. Triffterer, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999; H. Roggemann, Der Ständige Internationale Strafgerichtshof und das Statut von Rom, in: Neue Justiz 1998, S. 505 ff.; im Internet www.iccnow.org und www.un.org/law/icc/index.html

³ Siehe im Internet unter www.un.org./law/icc/index.html.

⁴ Siehe im Internet unter www.iccnow.org.

⁵ Siehe im Internet www.icls.de .